

AGB für Teilnehmende

Mit den nachfolgenden Richtlinien & AGB vereinbaren Sie verbindlich die Bedingungen für Ihre Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung, die in Präsenz oder in Teilen online stattfinden kann. Veranstalter ist BIAS – Bremer Institut für angewandte Strahltechnik GmbH (im Folgenden BIAS).

BIAS – Bremer Institut für angewandte Strahltechnik GmbH
Klagenfurter Str. 5
28359 Bremen

Neben diesen Richtlinien & AGB gelten ggf. zusätzlich die AGB für Aussteller und Sponsoren sowie die Nutzungsordnung der Veranstaltungsstätte in der jeweils gültigen Fassung. Bedingungen und Auflagen zum Infektionsschutz werden vom Land Bremen erlassen und sind u.U. tagesaktuell veränderlich. Teilnehmende haben sich an die jeweils gültigen Regeln zum Infektionsschutz zu halten.

VERTRAGSSCHLUSS UND INHALTE

1. Anmeldung zur Veranstaltung

1.1 Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt ausschließlich online über die Veranstaltungswebseite www.lafbremen.de. Nach der Anmeldung erhalten Sie eine Buchungsbestätigung und eine Rechnung. Mit der Buchungsbestätigung kommt der Vertrag zur Teilnahme an der Veranstaltung zu Stande. Mit der Zahlung erhalten Sie ein Zugangsrecht zur Veranstaltung.

1.2 Nur in Ausnahmefällen kann die Anmeldung an der Tageskasse erfolgen, soweit noch Plätze vorhanden sind. Diese Option erfragen Sie bitte unter laf@bias.de

2. Inhalt der Veranstaltung, Änderungsvorbehalt

2.1 Die Veranstaltung wird inhaltlich so durchgeführt, wie im Programm mit der entsprechenden Veranstaltungsbeschreibung angegeben.

2.2 Sprache der Veranstaltung ist grundsätzlich deutsch, wo- bei Teile der Veranstaltung in englischer Sprache durchgeführt werden können. Eine Übersetzung ist nicht vorgesehen.

2.3 Zur Leistung von BIAS gehören die Ermöglichung der Teilnahme an der Veranstaltung mit dem im Programm beschriebenen Inhalt sowie die in der Beschreibung angegebenen Zusatzleistungen je nach gebuchtem Ticket.

2.4 Bei Veranstaltungsteilen, die online angeboten werden, sorgen die Teilnehmer für die notwendige technische Infrastruktur und eine verlässliche, ausreichend leistungsfähige Internetverbindung sowie die notwendige Softwareausstattung zu Zwecken der Teilnahme. Aufwendungen zur online-Teilnahme werden nicht erstattet. Das Konferenzsystem wird vom BIAS vorgegeben und kann kostenfrei (abgesehen von Teilnahmegebühren) genutzt werden. Grundsätzlich ist das LAF aber als Präsenzveranstaltung geplant.

2.5 BIAS behält sich vor, in zumutbarem Umfang den Inhalt der Veranstaltung bei Vorliegen wichtiger Gründe zu ändern, die etwa durch die Veranstaltungsstätte, die Inhalte der Veranstaltung oder die Referenten entstehen. Jeder angemeldete Teilnehmer wird in angemessener Zeit und im angemessenen Umfang hierüber unterrichtet. Eine kostenfreie Stornierung aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.

3. Teilnahmeentgelt

3.1 Mit dem Vertragsabschluss verpflichtet sich der Teilnehmer/die Teilnehmerin zur Zahlung der ausgewiesenen Entgelte.

3.2 Alle angegebenen Preise verstehen sich jeweils zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer. Einzelpreise werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 In den Teilnehmerentgelten sind sämtliche Kosten der Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich Kosten der Verpflegung, die Sie den betreffenden Webseiten zur Veranstaltung entnehmen können, enthalten.

4 Zahlungsmodalitäten für Teilnahmeentgelte

4.1 Die Zahlung des Teilnahmeentgelts kann nur vorab ausschließlich auf Rechnung oder auf der Buchungsseite über die Firma PayPal (Europe) S.à r.l. & Cie, S.C.A. Luxemburg angebotenen Zahlungsoptionen vorgenommen werden. Sie erhalten zusätzlich eine kaufmännische Rechnung für Ihre Unterlagen.

4.2 Bei Zahlung auf Rechnung ist das Teilnahmeentgelt binnen 30 Tagen auf das in der Rechnung genannte Konto zu überweisen. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit ist die Gutschrift auf dem angegebenen Konto der BIAS GmbH Bremen (Ausrichter).

4.3 Ohne Zahlung besteht kein Teilnahmerecht an der Veranstaltung. Etwaige doppelte Zahlungen werden abzüglich von eventuell auftretenden Gebühren unverzüglich zurückerstattet.

WECHSEL UND ABSAGE VON TEILNEHMER/INNEN

5. Wechsel angemeldeter Teilnehmer/innen

5.1 Ihre Zugangsberechtigung für die Veranstaltung, insbesondere Log-In Daten sind personengebunden. Eine Vertragsstrafe in Höhe des Entgelts nach Preistafel für die Veranstaltung kann BIAS fordern, wenn festgestellt wird, dass die Zugangsdaten von Ihnen an Dritte weitergegeben und genutzt wurden.

5.2 Bereits angemeldete Teilnehmer können bei Verhinderung eine andere Person als Teilnehmer benennen. Ein Wechsel von Teilnehmenden ist dem BIAS schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen und muss vom BIAS bestätigt werden. Ab Beginn einer aktiven Teilnahme ist der Wechsel auf eine/n Ersatzteilnehmer/in ausgeschlossen.

6. Absage angemeldeter Teilnehmer/innen

6.1 Stornierungen können ausschließlich per E-Mail oder schriftlich erfolgen und bedürfen einer Bestätigung durch BIAS.

6.2 Bei Stornierungen werden folgende Gebühren fällig: - bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25€ Bearbeitungsgebühr - 5 bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 25% der Teilnahmegebühr - 12 bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 40% der Teilnahmegebühr - 27 bis 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75% der Teilnahmegebühr - ab 13 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 100% der Teilnahmegebühr

6.3 Wird ein Ersatzteilnehmer oder eine Ersatzteilnehmerin benannt und vom BIAS bestätigt, fallen keine Stornogebühren an.

6.4 Für eventuell zusätzlich gebuchte Hotelzimmer gelten die jeweiligen Stornobedingungen des Hotels.

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7. Gewährleistung

7.1 Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich geltend zu machen. Wenn Ansprüche zeitlich während der Veranstaltung hätten geltend gemacht werden können und damit ein Abstellen des Mangels noch möglich gewesen wäre, entfällt ein weitergehender Anspruch.

7.2 BIAS behält sich vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen. Jede/r angemeldete Teilnehmer/in wird unverzüglich hiervon unterrichtet und erhält in diesem Fall gezahlte Teilnahmeentgelte zurück. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, die Absage beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung auf Seiten von BIAS.

7.3 BIAS haftet ebenfalls nicht, falls bei Online- Präsentationen der Veranstaltung aus technischen Gründen, die nicht in der Sphäre von BIAS liegen, die Teilnahme nicht oder nur teilweise oder nur eingeschränkt erfolgen kann. In diesem Fall sind Ansprüche auf Schadensersatz, Wiederholung oder Nachbesserung ausgeschlossen.

8. Haftung

8.1 BIAS haftet – soweit gesetzlich zulässig – nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Inhalte von Veranstaltungen besteht nicht; eventuelle Ersatzansprüche gegen Dritte werden aber ab- getreten.

8.2 Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, sofern Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit geltend gemacht werden oder die wegen Produkthaftung oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften gelten gemacht werden.

8.3 Für Gegenstände, die vom Teilnehmer mit zu Veranstaltungen gebracht werden, besteht keine Haftung durch den Veranstalter, es sei denn der Verlust oder die Beschädigung wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von BIAS verursacht. Für Ausstellungsgegenstände haftet die ausstellende Firma. Bitte schließen Sie ggf. selbständig eine Ausstellungsversicherung ab.

8.4 Eine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Inhalte besteht nicht; eventuelle Ersatzansprüche gegen Dritte werden aber abgetreten.

EINWILLIGUNGEN UND GENEHMIGUNGEN

9. Datenschutz

9.1 Zum Zwecke der Durchführung des geschlossenen Vertrages werden personenbezogene Daten entsprechend der gesetzlichen Vorschriften erhoben, gespeichert und verarbeitet. Art und Umfang der erhobenen Daten können Sie der Anmeldung zur Veranstaltung entnehmen. Sie können jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten erhalten, deren Änderung oder Löschung verlangen. Bei einer Löschung weisen wir darauf hin, dass dadurch gegebenenfalls der Vertrag ganz oder in Teilen nicht durchgeführt werden kann.

9.2 Personenbezogene Daten der Teilnehmenden werden nicht für Zwecke der Markt- oder Meinungsforschung genutzt. Personenbezogene Daten werden ohne Einwilligung auch nicht an Dritte weitergegeben. Die Einwilligung gilt jedoch für die Durchführung des Vertrages sowie weiteren Informationen zur gebuchten und zu kommenden Veranstaltungen.

10 Einwilligung in Videoüberwachung sowie Veröffentlichung von Bildnissen und Mitschnitten

10.1 Wir weisen darauf hin, dass aus Sicherheitsgründen in einigen Bereichen vor Ort eine Videoüberwachung unter Berücksichtigung der Grenzen durch Persönlichkeitsrecht und Datenschutz stattfinden kann. Sie erteilen mit dem Vertragsschluss die Einwilligung zu dieser Überwachung.

10.2 Soweit nach Gesetz erforderlich, erteilen Sie mit der Teilnahme das Einverständnis mit Foto-, Film-, Fernseh- und Ton- aufnahmen und deren Veröffentlichung vor Ort oder per Druck, DVD, TV, Internet und zukünftigen Medien zu dokumentarischen und werblichen Zwecken.

10.3 Bei Veranstaltungsteilen, die online erfolgen, erteilen Sie ausdrücklich mit der Teilnahme das Einverständnis, dass die Veranstaltung aufgezeichnet wird und die Aufzeichnung von für Zwecke der Veranstaltung, deren Übertragung, deren Archivierung und Dokumentation (nicht kommerziell) verwendet wird. Sie willigen insbesondere ein, dass Ihre Zugangsberechtigung hinsichtlich ihrer Identifizierung durch Namen oder andere Logindaten in Videokonferenzen, Chats oder ähnlichen interaktiven Formaten für die anderen Teilnehmer einsehbar wird. Soweit Sie an Videokonferenzen teilnehmen willigen Sie ein, dass ggf. ihr persönliches Umfeld sichtbar wird, sofern Sie nicht geeignete Vorkehrungen wie Hintergründe oder Filter verwenden. Es ist untersagt, Ihnen bekanntwerdende personenbezogene Daten anderer Teilnehmer zu sammeln, zu verarbeiten oder weiterzugeben sowie die Vorträge selbst aufzuzeichnen, zu archivieren oder anderen zugänglich zu machen.

11. Anfertigung von Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

11.1 Zur Wahrung des Schutzes des Geistigen Eigentums so- wie von Persönlichkeitsrechten ist das Anfertigen und Veröffentlichen von Foto-, Film-, Fernseh- oder Tonaufnahmen grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Fotos für rein private Zwecke ohne Veröffentlichungsabsicht, solange diese nur Teile der Veranstaltung umfassen und alle Rechte der Persönlichkeit sowie des Geistigen Eigentums berücksichtigt wurden.

11.3 Ausgenommen sind ferner Medien(vertreter/innen), die sich akkreditiert haben.

11.4 Es werden von BIAS bestellte Aufnahmen angefertigt. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen vor Ort immer unverzüglich an die Fotografen/Filmenden und Ansprechpartner/innen an der Registrierung.

SONSTIGES

12. Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand ist Bremen, Deutschland. Es wird das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser Richtlinien & AGB unwirksam oder undurchführbar sein, so gelten die übrigen fort und an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt die gesetzliche Regelung. Ausgenommen sind ferner Medien, die sich akkreditiert haben.

14. Maßnahmen zum Infektionsschutz

14.1 Es wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen zum Infektionsschutz eine Anpassung der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Veranstaltung bedingen.

14.2 Für den Fall der Absage oder Leistungsänderungen gelten die Bedingungen der vorstehenden AGB.

14.3 Sofern gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen dazu führen, dass eine Präsenzveranstaltung nicht mit der intendierten Teilnehmerzahl oder allen Teilnehmenden mit Buchung durchgeführt werden kann, behält sich BIAS die Begrenzung der Kapazität vor. Ziel ist, möglichst vielen Teilnehmenden die Teilnahme vor Ort zu ermöglichen. BIAS wird dabei das billige Ermessen zum Rücktritt nach diesem Maßstab ausüben. Im Falle des Rücktritts werden die gegenseitigen Leistungen rückabgewickelt.

14.4 Teilnehmende haben sicherzustellen, dass die persönlichen Voraussetzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Anordnungen für die Teilnahme vorliegen. Den Anweisungen zu Hygienemaßnahmen vor Ort ist Folge zu leisten. Wiederholtes Fehlverhalten kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen. BIAS muss sich insofern

vorbehalten, vor dem Zutritt zur Veranstaltung entsprechende Nachweise zu gesetzlichen Grundlagen zu verlangen. Der Zutritt wird verweigert, wenn die vorbenannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Aus und wegen vorstehender Regelungen können keine weiteren Rechte abgeleitet werden, es sei denn dem Veranstalter steht ein entsprechendes Recht gegen Dritte zu. Sofern es sich um finanzielle Ansprüche handelt, sind diese in der Höhe auf das tatsächlich vom Veranstalter Erhaltene begrenzt. Insbesondere ist ein Aufwendungsersatz ausgeschlossen.

14.5 BIAS kann den Zutritt zu Teilen der Veranstaltung begrenzen und Teile der Veranstaltung durch Übertragung oder online-Übertragung zugänglich machen, sofern eine behördliche Anordnung eine Teilnehmerbegrenzung erfordert oder Maßnahmen zum Infektionsschutz diese Maßnahmen bedingen. Daraus können keine Ansprüche hergeleitet werden.

Bremen, 11. September 2023

AGB für Aussteller und Sponsoren

Die nachfolgenden AGB gelten zwischen Ihrem Unternehmen als Aussteller oder Sponsor und BIAS – Bremer Institut für angewandte Strahltechnik GmbH, nachfolgend BIAS als Ausrichter des Laser Anwender Forums (LAF).

Neben diesen AGB gilt ergänzend die Leistungsbeschreibung zur Veranstaltung. Diese finden Sie in Ihren Buchungsunterlagen sowie auf der Website zur Veranstaltung www.lafbremen.de.

Vertragspartner ist entsprechend der Angabe in der Leistungsbeschreibung

BIAS – Bremer Institut für angewandte Strahltechnik GmbH
Klagenfurter Str. 5
28359 Bremen
Amtsgericht Bremen: HRB 6731
USt-ID: DE 1144 39435

Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind auch Personen, die bei Abschluss des Vertrages in ihrem gewerblichen, beruflichen oder selbständigen Tätigkeitskreis handeln.

VERTRAGSPARTNER UND VERTRAGSSCHLUSS

1. Veranstalter, Veranstaltung, Vertragspartner

1.1 Veranstaltung, Veranstalter

Das Laser Anwender Forum (LAF) wird vom BIAS – Bremer Institut für angewandte Strahltechnik GmbH, welche Vertragspartner ist, veranstaltet. Sofern Teile der Leistungen durch Dritte erbracht werden, mit denen ein gesonderter Vertrag zu schließen ist, gelten für diesen Bereich die gesonderten AGB zusätzlich. Das LAF ist eine Präsenzveranstaltung (Kongress mit Begleitausstellung), die in Teilen hybrid stattfinden kann. Für Teilnehmende gelten gesonderte AGB.

1.2 Aussteller, Mitaussteller und Sponsoren

Ihr Unternehmen wird nachfolgend als Aussteller oder Sponsor bezeichnet, je nach Leistungsbeschreibung. Als Aussteller haben Sie die Möglichkeit, soweit dies in der Leistungsbeschreibung vereinbart ist und zu den entsprechenden Konditionen, Mitaussteller einzubeziehen; diesen gegenüber sind Sie Vertragspartner; sie müssen jedoch die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch den Unterausstellern auferlegen, so dass das BIAS einen Direktanspruch hat.

2. Vertragsschluss

Buchbar sind nur die verfügbaren und näher bezeichneten Leistungen oder Leistungspakete im Bereich Ausstellung und Sponsoring auf der Website www.lafbremen.de.

2.1 Ein Vertrag kommt erst durch Ihre Online-Buchung und der folgenden Buchungsbestätigung zustande. Unverbindliche Anfragen richten Sie gern per E-Mail an laf@bias.de.

2.2 BIAS nimmt die Buchung Ihres Unternehmens binnen 14 Tagen nach Eingang an und schickt Ihnen eine Rechnung.

2.3 Sämtliche Nebenabreden bedürfen zur Wirksamkeit der Text- oder Schriftform.

VERTRAGSGEGENSTAND UND REGELUNGEN

3. Vertragsgegenstand Aussteller in Präsenz

3.1 Gegenstand des Vertrages als Aussteller bei Präsenzveranstaltung sind die Miete einer Standfläche mit einer Grundausstattung lt. Angebot, die Miete von optionalem Zubehör wird getrennt in Rechnung gestellt. Inklusiv ist ferner ein Eintrag in das Ausstellerverzeichnis auf der Seite www.lafbremen.de sowie in die Veranstaltungs-App.

3.2 Die Einzelheiten der Leistungen und ihre jeweiligen Preise ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die bei Buchung zur Verfügung steht. Sonderleistungen können gegen gesondertes Entgelt beauftragt werden, wenn dies in der Leistungsbeschreibung oder den Angeboten der eingesetzten Dienstleister vorgesehen ist.

3.3 Die Mietzeiten, für die in der Annahmestätigung bezeichnete Fläche und Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Für die Standausstattung beginnt die Mietzeit frühestens mit Übergabe der Standfläche am Aufbau- (in der Regel 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn).

3.4 Die Untervermietung an Mitaussteller ist nur mit vorheriger Zustimmung des BIAS zulässig.

3.5 Für Aussteller, Mitaussteller und Sponsoren gilt ferner die Haus- und Benutzungsordnung des Veranstaltungsortes.

3.6 BIAS kann vom Aussteller/Mitaussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises verlangen, wenn trotz unbeeendetem Vertrag:

- die Standfläche vor dem Ende der Veranstaltung bzw. dem vereinbarten Abbau-Beginn ganz oder in großen Teilen geräumt wird
- oder der Stand zu den Ausstellungszeiten nicht erkennbar betrieben wird
- oder die Standfläche nach dem Ende Abbauzeit ganz oder teilweise nicht geräumt ist.

Im letzteren Fall hat der Aussteller auch die Kosten der Räumung zu tragen.

4. Vertragsgegenstand Sponsoring

4.1 Gegenstand des Vertrages als Sponsor ist die Erwähnung als Sponsor der Veranstaltung im Gegenzug zu Geld- und/oder Sachleistungen.

4.2 Die Einzelheiten der Leistungen und ihre jeweiligen Gegenleistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des gebuchten Sponsorenpakets. Zusätzliche Absprachen bedürfen der Schrift- oder Textform.

4.3 Sofern die Leistung des BIAS oder eines Dienstleisters von einer Mitwirkungshandlung Ihres Unternehmens als Sponsor abhängt und diese ausbleibt, wird das BIAS und der Dienstleister, nach fruchtloser Nachfristsetzung von der Leistung frei.

5. Geschäftliche Handlungen

5.1 Geschäftliche Handlungen im Sinne des UWG sind dem Aussteller, Mitaussteller und Sponsoren nur für jeweils eigene Produkte erlaubt.

5.2 Aussteller, Mitaussteller und Sponsoren dürfen gewerbliche Schutzrechte des LAF und des BIAS und anderer Dritter sowie Wettbewerbsrecht durch ihre geschäftlichen Handlungen während der Veranstaltung nicht verletzen.

5.3 Aussteller, Mitaussteller und Sponsoren haben BIAS freizustellen, wenn sie wegen unlauterer geschäftlicher Handlungen im Sinne des UWG und Wettbewerbsrechts Ihres Unternehmens anlässlich der Veranstaltung oder des Sponsorings mit in Anspruch genommen wird.

Ihr Unternehmen trägt allein die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Inhalte und stellt BIAS von Ansprüchen Dritter frei. BIAS behält sich vor, von Ihrem Unternehmen gelieferte Inhalte oder Produkte wegen ihres Inhalts, der Herkunft oder technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen gegen Rechte Dritter, Gesetze, behördliche Bestimmungen, der Hallennutzungsordnung oder die guten Sitten verstößt.

ÄNDERUNGEN NACH VERTRAGSSCHLUSS

6. Änderungen des Vertragsgegenstandes

6.1 Änderungen des Vertragsgegenstandes nach Vertragsschluss und nach Verstreichen der jeweiligen Fristen zur Durchführung einzelner Leistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht in der Leistungsbeschreibung vorgesehen.

6.2 Sofern zwingende tatsächliche, technische oder rechtliche Gründe es erfordern, die einem Aussteller oder Sponsor zunächst zugesagte Leistung zu ändern, hat BIAS das Recht, den Leistungsinhalt des Vertrages auch nach Vertragsschluss zu ändern, wenn mit der Änderung bei wesentlich gleicher Leistung keine wesentlichen Nachteile verbunden sind. In diesem Fall besteht weder ein Schadensersatzanspruch noch ein Rücktrittsrecht zugunsten des Ausstellers, Mitausstellers oder Sponsors.

7. Stornierung, Kündigung und Rücktritt

7.1 Eine komplette Stornierung der Bestellung ist nur bis spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Spätere Stornierungen werden zu vollen Kosten gerechnet. Bei früherer Stornierung der Bestellung von Standbuchungen (Aussteller, Mitaussteller) fallen folgende Kosten an:

- Bis 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn: pauschal 150,-€ Bearbeitungsgebühr
- 5-3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: 45% des vereinbarten Preises
- 11 Wochen-29 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 75% des vereinbarten Preises
- 28 Tage oder weniger vor Veranstaltungsbeginn: 100% des vereinbarten Preises

7.2 Eine Kündigung des Vertrages für Sponsoren ist ausgeschlossen. Bereits erbrachte Leistungen können nicht rückerstattet werden. Eine Aufhebung der gegenseitig vereinbarten Geld- oder Sachleistungen kann nur in begründetem Fall (z.B. einer Insolvenz) erfolgen und bedarf beidseitiger Zustimmung und der Schrift- oder Textform.

7.3 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn eine Abhilfe des wichtigen Grundes nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Frist durch den jeweils anderen Vertragspartner nicht erfolgt.

7.4 Kündigt BIAS aus wichtigem Grund, den Ihr Unternehmen als Aussteller oder Sponsor zu vertreten hat, so schuldet Ihr Unternehmen als pauschalen Schadensersatz 50 % des

vereinbarten Preises. Gelingt ein Vertragsabschluss mit einem anderen Aussteller zu den Konditionen des gekündigten Vertrages (Ersatzaussteller), reduziert sich der Schadensersatz auf 25 % des vereinbarten Preises. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Aussteller in jedem Fall unbenommen.

7.5 BIAS hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- eine Zahlung nicht termingerecht erfolgt,
- oder nach fruchtloser Nachfrist eine Zahlung nicht erfolgt,
- oder die Standfläche nicht bis zur Belegungszeit erkennbar belegt wird.

Hat der Aussteller diesen Rücktritt zu vertreten, gilt 7.4.

7.6 Muss die Veranstaltung aus nicht von BIAS verschuldeten Gründen abgesagt werden, so besteht ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Die Rückgewähr nicht erbrachter Leistungen oder Leistungsteile erfolgt in diesem Fall für Veranstaltungen grundsätzlich nach dem pauschalierten Schema. Für Ausstellungen gilt, dass im Falle der nicht verschuldeten Absage die Vergütung bei Absage vor Beginn der Veranstaltung nur in Höhe von 40 %, während der laufenden Veranstaltung in Höhe von 80 % geschuldet ist. Für Sponsoring gilt, dass im Falle der nicht verschuldeten Absage vor dem Veranstaltungszeitraum die Vergütung nur in Höhe von 50 %, während des Veranstaltungszeitraums nur in Höhe von 90 % geschuldet ist. Der Nachweis eines geringeren Aufwandes ist Ihrem Unternehmen unbenommen.

8. Stornierung von zusätzlichen Tickets

Über das jeweilige Kontingent der Leistungsbeschreibung hinaus gebuchte Tickets für die jeweilige Veranstaltung können storniert werden, es gelten die AGB für Teilnehmer des LAF.

PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9. Preise

9.1 Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Preise sind Festpreise. Rabatte und Staffeln sind ausgeschlossen. Durch Mehrnutzung kann sich eine Veränderung des Preises entsprechend den Bedingungen der Leistungsbeschreibung ergeben.

9.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 BIAS kann den vereinbarten Preis bereits vor der Leistungserbringung ganz oder teilweise in Rechnung stellen.

10.2 Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung fällig und binnen der auf der Rechnung angegebenen Frist ist die Zahlung zu bewirken. Die Frist beträgt 3 Kalendertage, wenn zwischen dem Eingang der Rechnung und dem Beginn der Veranstaltung weniger als 14 Kalendertage liegen.

10.3 Im Verzugsfall werden Verzugszinsen in Höhe von 8,12 % p.a. über Basiszinssatz berechnet (Paragraph 288 Absatz 2 BGB). BIAS kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

1. Gewährleistung durch BIAS

1.1 Dem Aussteller werden Standfläche und ggf. Standausstattung zum Übergabezeitpunkt übergeben. Erkennt der Aussteller Mängel, die Gebrauchstauglichkeit wesentlich herabsetzen, bei oder nach Übergabe, so hat er diese binnen einer Stunde zu rügen.

Andernfalls sind Ansprüche des Ausstellers über die Beseitigung des Mangels hinaus ausgeschlossen. Mitaussteller haben Mängel über den Hauptaussteller anzuzeigen.

1.2 Dem Sponsor werden die Gegenleistungen unverzüglich bekannt gemacht. Mängel in der Ausführung hat der Sponsor unverzüglich zu rügen. BIAS ist zunächst eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Verstreicht diese Frist fruchtlos, ist der Sponsor zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt.

1.3 Für eine ohne Verschulden von BIAS nicht erfolgte Eintragung, fehlerhafte Angaben, Schreib- und Druckfehler im Ausstellerhandbuch haftet BIAS, ihre gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen nicht.

1.4 BIAS haftet ebenfalls nicht, falls bei einer Online- Veranstaltung aus technischen Gründen, die nicht in der Sphäre des BIAS liegen der virtuelle Auftritt oder das Sponsoring nicht oder nur teilweise oder nur eingeschränkt erfolgen kann. In diesem Fall sind Ansprüche auf Schadensersatz, Wiederholung oder Nachbesserung ausgeschlossen.

2. Haftung

BIAS haftet Ihrem Unternehmen gegenüber für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des BIAS, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen; ebenso haftet BIAS für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des BIAS, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen; in den übrigen Fällen ist eine Haftung soweit gesetzlich zugelassen ausgeschlossen oder soweit zulässig auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt erhalten.

Die Ausstellungsgegenstände sind nicht gegen Diebstahl oder Beschädigung versichert; bitte schließen Sie ggf. selbst eine Ausstellungsversicherung ab. Ein Wachdienst ist nicht vorhanden. Das Gebäude ist nachts verschlossen und gesichert.

3. Haftung des Ausstellers oder Sponsors

3.1 Ihr Unternehmen haftet für Schäden, die durch dieses, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine beauftragten Dienstleister oder den Betrieb der von ihm eingesetzten Gegenstände entstehen. Dies umfasst auch die Verkehrssicherungspflicht auf einer übergebenen Standfläche und für die von ihm genutzten Wege zum Stand.

3.2 Ihr Unternehmen stellt BIAS von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen Verletzungshandlungen oder Unterlassungen des Ausstellers oder Sponsors und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen frei.

3.3 Ihr Unternehmen unterhält einen angemessenen Versicherungsschutz, der auf Verlangen nachzuweisen ist.

3.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Haftung gegenüber Dritten und untereinander.

SONSTIGES

4. Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

4.1 Zur Wahrung des Schutzes des Geistigen Eigentums ist das Anfertigen und Veröffentlichen von Foto-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen (Aufnahmen) bei Vorträgen und beim Open House während des LAF grundsätzlich untersagt.

4.2 Aussteller und Sponsoren haben jedoch die Möglichkeit auf Anfrage eine Genehmigung zu den nachfolgenden Bedingungen zu erhalten. Genehmigungen werden prinzipiell nicht für Vorträge erteilt. In der Anfrage sind Art und Umfang Ihrer geplanten Aufnahmen, Verwendungszwecke, Art und Umfang der Veröffentlichung anzugeben.

4.3 Die erteilte Genehmigung ist mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen. Die Genehmigung umfasst nicht eventuelle Rechte Dritter; erforderliche Einwilligungen müssen selbst eingeholt werden. Soweit der Ausstellungspartner gefertigte Aufnahmen nicht nur intern verwendet, sondern eine Veröffentlichung außerhalb des Unternehmens plant, ist in geeigneter Form hinzuweisen.

4.4 Ausgenommen vom Genehmigungserfordernis sind Foto- aufnahmen für rein private Zwecke ohne Veröffentlichungsabsicht, solange diese nur kurze Ausschnitte der Veranstaltung umfassen. Ausgenommen sind ferner Medien, die sich akkreditiert haben.

4.5 BIAS beschäftigt eigene Fotografen, deren Bilder Ihrem Unternehmen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden können. Mit Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich grundsätzlich bereit, dass Ihr Ausstellungsstand, Ihre Standbetreuer:innen bzw. Ihr Logo auf der Berichterstattung zur Veranstaltung und bei der Werbung für diese Veranstaltung sichtbar sein könnte.

5. Nutzung von Logos, Verlinkungen

5.1 BIAS verpflichtet sich, die überlassenen Logos ausschließlich für das LAF zu verwenden. Logos von (Mit-) Ausstellern werden im Programm und auf der Website www.lafbremen.de bei der Nennung der Aussteller benutzt. Sponsoren-Logos werden im Programm und auf der Website www.lafbremen.de bei der Nennung der Sponsoren benutzt.

5.2 Die gegenseitige Verlinkung von Unternehmensseite und Veranstaltungsseite www.lafbremen.de ist zulässig. Aussteller und Sponsoren können auf Wunsch eigene Landing Pages vorgeben. Diese sind unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen.

6. Werbung

6.1 BIAS hat das Recht die Veranstaltung in geeigneten Print-, Online- und Social Media-Kanälen zu bewerben und dabei auf Aussteller, Mitaussteller und Sponsoren hinzuweisen.

6.2 Teilnehmende Unternehmen haben ihrerseits das Recht, mit Hinweis auf die Veranstaltungsteilnahme, für Ihr Unternehmen zu werben.

7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand ist Bremen.

7.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrages undurchführbar oder unwirksam sein, gilt der Vertrag im Übrigen.

8. Maßnahmen anlässlich Infektionsschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass ggf. gesetzliche Bestimmungen und behördliche Anordnungen zum Infektionsschutz eine Anpassung der tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen einer Veranstaltung bedingen. Aus und wegen solcher Anpassung können keine Rechte abgeleitet werden, es sei denn dem Veranstalter steht ein entsprechendes Recht gegen Dritte zu. Sofern es sich um finanzielle Ansprüche handelt, sind diese in der Höhe auf das tatsächlich vom Veranstalter Erhaltene begrenzt.

Teilnehmende Unternehmen und Personen haben die Auflagen zum Infektionsschutz voll umfänglich zu erfüllen. Anderenfalls können Sie von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ausgeschlossenen Personen entsteht kein Recht auf Schadensersatz.

Bremen, den 11. September 2023